pädagogische hochschule tirol pht

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017 Ausgegeben am 21. September 2017 Nummer 29

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden in den Hochschullehrgängen zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 82c Hochschulgesetz

Gemäß § 50 Abs 6 und § 82 c Hochschulgesetz 2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird mit Beschluss des Rektorats vom 19.9.2017 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zu den Hochschullehrgängen zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze

- im HLG für das Lehramt **Sekundarstufe Berufsbildung** aufgrund des Datums der Anmeldung,
- im HLG für das Lehramt **Primarstufe** aufgrund des Datums der Anmeldung sowie auf Basis des durch den Dienstgeber bestätigten Bedarfs an der jeweiligen Schule.

§ 2

Die Zahl der Studienplätze für diese Hochschullehrgänge wird für das Studienjahr 2017/2018 auf Basis der Studierendenzahlen im Ausbildungsstudium in den jeweiligen Fachbereichen der Sekundarstufe Berufsbildung sowie in der Primarstufe wie folgt festgelegt:

Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung HLG gem. § 82c HG	**Studienplätze**
Für Lehrveranstaltungen aus dem 1. und 2. Semester lt. Curriculum	
Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	15
Fachbereich Ernährung	10

Fachbereich Information und Kommunikation	10
Für Lehrveranstaltungen aus dem 3. und 4. Semester lt. Curriculum	
Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	15
Fachbereich Ernährung	10
Fachbereich Information und Kommunikation	10
Lehramt Primarstufe HLG gem. § 82c HG	**Studienplätze**
Bewegung und Sport	16
Bildnerische Erziehung/Technisches Werken/Textiles Werken	20
Elementarstufenpädagogik	17
Musikerziehung	7
Inklusive Pädagogik I	8

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 21.9.2017
Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Mag. Thomas Schöpf
Rektor